

**Auszug**  
**aus „Hofgeismarer Allgemeine“**  
**Mittwoch, 27. Dezember 2017, Nr. 299**

- 1) **Sammelmappe Pressebericht**
- 2) **Abteilung ..... zum Sachvorgang**



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hofgeismar**

**Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;  
Genehmigung der Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar**

Die Änderungsbereiche sind im Übersichtsplan dargestellt.  
Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 01.12.2017 AZ: 21/1-Hofgeismar-6 die Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:  
„Die von der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2017 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

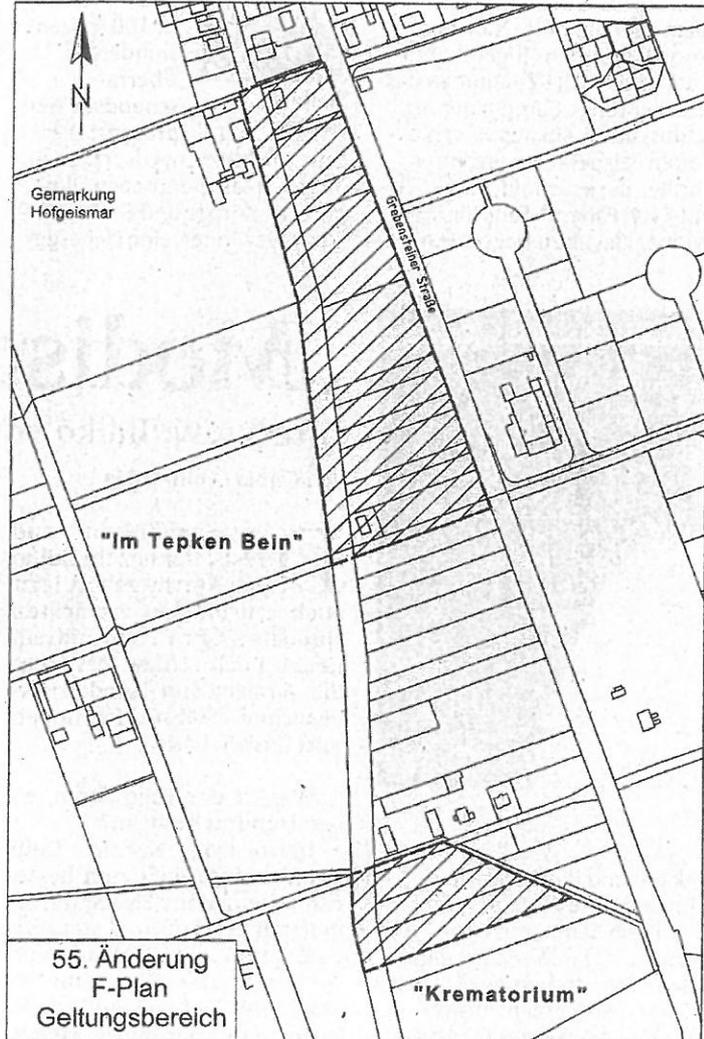
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 55 der Stadt Hofgeismar bekanntgemacht.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, Zimmer 204, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 16.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch wirksam.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 20.12.2017

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar  
M. Mannsbarth, Bürgermeister